



Satzung des LSVD⁺ Sachsen-Anhalt

Neufassung vom 19.10.2025, geändert am 31.05.2026



Verband Queere Vielfalt
- Sachsen-Anhalt -

Satzung des LSVD⁺ Verband Queere Vielfalt Sachsen-Anhalt e.V.

Neufassung vom 19.10.2025, geändert am 31.05.2026

Präambel

Der LSVD+ Sachsen-Anhalt e.V. ist der Landesverband für Sachsen-Anhalt des LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e.V. (folgend Bundesverband genannt) und gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LSVD+ – Verband Queere Vielfalt Sachsen-Anhalt e.V.“, Kurzbezeichnung „LSVD+ Sachsen-Anhalt“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der LSVD+ Sachsen-Anhalt verfolgt selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Er ist Landesverband des LSVD+ Verband Queere Vielfalt e. V. und arbeitet grundsätzlich auf der Grundlage des Programms und im Rahmen der Satzung, der Finanzordnung und Geschäftsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Wird über eine Frage in dieser Satzung keine Regelung getroffen, gelten die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung des Bundesverbandes entsprechend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans und intergeschlechtlicher sowie weiterer queerer Menschen (LSBTIQ), die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie
 - sich selbst ablehnen,
 - aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
 - es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
 - aufgrund einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung in Not geraten sind, und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für LSBTIQ sowie deren Angehörige,
- durch Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für LSBTIQ und deren Angehörige,
- durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS,
- durch Schulung und Supervision der beratenden und gesprächsleitenden Personen.

- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen jungen und heranwachsenden LSBTIQ. Dieser Vereinszweck soll durch Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erreicht werden, und zwar insbesondere durch
 - außerschulische Jugendbildung mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung,
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - Jugendverbandsarbeit,

- internationale Jugendarbeit,
 - Jugenderholung,
 - Jugendberatung,
 - Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für junge und heranwachsende LSBTIQ sowie deren Angehörige,
 - Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für junge und heranwachsende LSBTIQ,
 - Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für junge und heranwachsende LSBTIQ (Coming-out-Gruppen) sowie deren Angehörige,
 - Schulung und Supervision der beratenden und gesprächsleitenden Personen,
 - die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen älteren und alten LSBTIQ. Dieser Vereinszweck soll durch Seniorenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorensozialarbeit erreicht werden, und zwar insbesondere durch
- Seniorenbildung mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung,
 - Seniorenarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - Seniorenverbandsarbeit,
 - internationale Seniorenarbeit,
 - Seniorenerholung,
 - Seniorenberatung,
 - Einrichtung und Unterhaltung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für ältere und alte LSBTIQ sowie deren Angehörige,
 - Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für ältere und alte LSBTIQ,
 - Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für ältere und alte LSBTIQ sowie deren Angehörige,
 - Schulung und Supervision der beratenden und gesprächsleitenden Personen.
- (4) Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des Schutzes der Familie. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch
- Beratung von LSBTIQ mit Kindern oder mit Kinderwunsch (Regenbogenfamilien),
 - durch die Erstellung eines Beratungsführers für Regenbogenfamilien,
 - durch die Organisation eines Netzes von Selbsthilfegruppen für Regenbogenfamilien,
 - durch Sensibilisierung der Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung für die besonderen Probleme von Regenbogenfamilien und ihrer Angehörigen,
 - durch die Erstellung und laufende Aktualisierung von Literaturlisten für Regenbogenfamilien und für die Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung,
 - durch Mitwirkung an oder Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen für Regenbogenfamilien und für die Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung,
 - durch Stellungnahmen zu pädagogischen, sozialen, rechtlichen, medizinischen, theologischen und politischen Fragen, die Regenbogenfamilien betreffen,
 - durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen.
- (5) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität, Bisexualität, Trans- und Intergeschlechtlichkeit aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über LSBTIQ abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles, bisexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LSBTIQ betreffen,
- durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Ähnlichem,
- durch Erstellen und Verbreiten von Materialien zur Aufklärung über AIDS, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten, Durchführung von Veranstaltungen zu diesen Problemkreisen.

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind diejenigen Einzelmitglieder, Korporativen Mitglieder (Gruppen, Vereine und juristische Personen) und Fördermitglieder (juristische und natürliche Personen) des Bundesverbandes, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Sachsen-Anhalt haben, oder die ihre Zuordnung zum LSVD+ Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bundesvorstand erklärt haben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Verbandstag des Bundesverbandes offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Bundesvorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Der Bundesvorstand kann Mitglieder, die mindestens mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand liegen und die nach zweimaliger Mahnung an die letzte dem Bundesvorstand bekannte Adresse nicht reagieren, ausschließen. Der Ausschluss muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden. Die Berufung an den Verbandstag steht nicht offen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht der ausstehenden Beiträge. Diese können vom Bundesvorstand zivilrechtlich eingeklagt werden.
- (8) Einzelmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Rede- und Stimmrecht.

§ 4 Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder assoziieren. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf allen Ebenen des Verbandes Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Abs. 1-6 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag des Bundesverbandes in einer Finanzordnung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Verbandstag, der Landesvorstand, die Landesfachgruppen, die Ortsgruppen und die Organe der Jugendorganisation.
- (2) Die Landesfachgruppe „LSVD+ Frauen“ besteht aus allen weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes und denen, die selbst ihre Mitgliedschaft aufgrund ihrer Geschlechtsidentität darin erklären.
- (3) Die Landesfachgruppe „LSVD+ TIN*“ (trans, inter, nichtbinär) besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes, die ihre Mitgliedschaft als „divers“ erklären oder selbst ihre Mitgliedschaft aufgrund ihrer Geschlechtsidentität darin erklären.
- (4) Die Landesfachgruppe „LSVD+ Männer“ besteht aus allen männlichen Mitgliedern des Landesverbandes und denen, die selbst ihre Mitgliedschaft aufgrund ihrer Geschlechtsidentität darin erklären.
- (5) Die Landesfachgruppen können aus ihrer jeweiligen Mitgliedschaft eine*n Sprecher*in bestimmen. Die Sprecher*innen der Landesfachgruppen vertreten die fachpolitischen Interessen gegenüber dem LSVD+-Landesverband.
- (6) Die Aufgaben der Landesfachgruppen sind:
 - a) Organisation der Landesfachgruppe,
 - b) Bearbeitung inhaltlicher Themen für den Landesverband,
 - c) Beratung des Landesvorstandes und des Verbandstages,
 - d) Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information,
 - e) Entsendung von Vertreter*innen der Landesfachgruppe in externe Gremien von Interessensvertretungen/ Kooperationsorganisationen.

§ 8 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstags gehören insbesondere die

 - Wahl und Abwahl des Landesvorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfenden,
 - Wahl einer Versammlungsleitung,
 - Wahl einer Protokollführung,
 - Entlastung des Landesvorstandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Landesverbandes,

- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Landesvorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms
Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn auf diese mit der Einladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Die Vorlage muss sowohl die alte Fassung der zu ändernden Satzungsbestimmungen enthalten als auch die Neuformulierungen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Landesvorstand ist ferner zur Einberufung eines Verbandstages verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird. Der Verbandstag kann als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.

(4) Einladung

Der Verbandstag wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per EMail und Aushang in den Vereinsräumlichkeiten. Sollte keine E-Mail-Adresse eines Mitglieds bekannt sein, erfolgt die Einladung an die zuletzt bekannte Postanschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.

(5) Digitales

Der Verbandstag kann ebenfalls digital zusammentreten, soweit in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag. Anträge über die Abwahl des Landesvorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zum Verbandstag zugegangen sind, können erst auf dem nächsten Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung von Satzung oder Programm und über die Abwahl des Landesvorstandes benötigen eine absolute 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Verbandstages werden protokolliert und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung unterzeichnet.

(7) Antragsrecht

Organe, Gliederungen, von Verbandstag oder Landesvorstand eingesetzte Kommissionen, die Jugendorganisation und korporative Mitglieder haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag.

(8) Satzungsänderungen

Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Widerspruch gegen diese Entscheidung des Bundesvorstandes ist auf dem Verbandstag des Bundesverbandes möglich.

(9) Geschäftsordnung

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand muss aus mindestens drei gleichberechtigten Personen bestehen. Dabei soll der Anteil der cis-männlichen Personen nicht höher als der der FLINTA* Personen sein.
- (2) Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Er kann in Präsenz, hybrid als auch digital tagen. Seine Beschlüsse sind bindend. In dringenden Fällen kann er seine Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
- (4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von einem Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Landesvorstand ein Mitglied kooptieren. Es muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr aus, muss binnen 8 Wochen ein Verbandstag zusammentreten.
- (6) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten erfolgen.
- (7) Über personelle Veränderungen im Landesvorstand sind die Mitglieder per E-Mail oder einen Aushang in den Vereinsräumen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden zu unterrichten.
- (8) Die Wahl des Landesvorstandes und alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Landesvorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
- (10) Der Landesvorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Landesvorstand kann zur Führung aller wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins eine Geschäftsführung mit Alleinvertretungsberechtigung gemäß § 30 BGB einsetzen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird durch Anstellungs- oder Dienstvertrag geregelt.
- (2) Der Landesvorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 11 Untergliederungen des Vereins

- (1) Untergliederungen des Vereins können sich auf Kreis- und Ortsebene bilden.
- (2) Die Untergliederungen verfolgen selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Sie arbeiten auf der Grundlage des Programms des Bundesverbandes.
- (3) Die Untergliederungen entscheiden auf ihrem Verbandstag über ihre Vertretungsorgane und die Höhe ihrer Beiträge. Die Untergliederungen können sich eine eigene Satzung geben und sich als rechtsfähige Vereine in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, die § 2 und § 12 entsprechen. In ihrem Namen oder durch einen Namenszusatz muss deutlich werden, dass sie eine Untergliederung des Vereins sind. Die Satzung und Satzungsänderungen müssen durch den Bundesvorstand des LSVD+ genehmigt werden.

§ 12 Jugendorganisation

- (1) Mitglieder des Landesverbandes, die Jugendliche oder junge Erwachsene sind, können sich in einer Jugendorganisation des Verbandes organisieren.
- (2) Die Jugendorganisation gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- (3) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen der Hauptsatzung selbständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Regelungen für Gliederungen unter § 11 gelten analog.
- (5) Die Jugendorganisation erhält nach den Möglichkeiten des Vereins Mittel für ihre Arbeit.

§ 13 Organe der Jugendorganisation

Zu den Organen der Jugendorganisation gehören die Jugendversammlung sowie der Jugendvorstand. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt die Jugendordnung.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

§ 15 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Der Bundesverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Sollte der Bundesverband bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Übergeordnete Bestimmungen

Diese Satzung ergeht im Einklang mit

- Dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Der Satzung, Finanzordnung und Geschäftsordnung des LSVD+ Bundesverbandes.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung und Änderungen zur Satzung treten nach Zustimmung des Bundesvorstandes sowie nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.